

Entgegnung auf die Bedenken, die über die finanziellen Erfolge des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgebracht worden sind, zu bemerken, daß das Finanzministerium allerdings nicht leicht und nicht gern an die Aufnahme der fraglichen, die Staatscasse prägravirenden Bestimmungen in das Gesetz gegangen ist, und daß es besonders bedauert, daß das Opfer, welches die Staatscasse zu bringen hat, ihr gerade gegenwärtig, in einem ohnehin sehr bedrängten Zeitpunkte, angeschlossen wird. Es dürfte aber diese letztere Rücksicht auf einen, hoffentlich bald vorübergehenden Zustand hier, wo es sich um ein Gesetz handelt, welches für einen langen Zeitraum gelten soll, kaum als maßgebend für den Erlaß des Gesetzes betrachtet werden können. Von den Gründen, aus denen man, der vorhandenen Bedenken ohnerachtet, dennoch den angefochtenen finanziellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs den Vorzug zu geben haben wird, sind bereits mehrere in dem vorliegenden, in so erschöpfender Weise bearbeiteten Bericht hervorgehoben worden; es ist namentlich darauf hingedeutet, daß den Gruben, um den Seite 458 erwähnten, ihnen aus den Bestimmungen des Gesetzes erwachsenden, neuen Kostenaufwand zu bestreiten, etwas an den an die Staatscasse zu entrichtenden Beiträgen erlassen werden muß. Es ist demnach auch auf Seite 457 anerkannt worden, daß die Bergregalität bei den jetzigen Verhältnissen des vaterländischen Bergbaues ein geeignetes Object zu einer Einkommenquelle nicht sein könne, und hiermit ist allerdings die Sachlage, auf deren Grund die fraglichen Bestimmungen in das Gesetz aufgenommen worden sind, vollkommen treffend geschildert; es ist dies eine Ansicht vom Bergbau, die man auch anderwärts wieder findet, und ich erlaube mir, in dieser Beziehung zu bemerken, daß den in der neuesten Zeit bearbeiteten Gesetzentwürfen für Oesterreich und Preußen ganz ähnliche Bestimmungen zu Grunde gelegt worden sind; es ist sogar in den Motiven zu dem österreichischen Gesetzentwurfe fast wörtlich dasselbe gesagt, was in Bezug auf die Bergregalität in dem vorliegenden Berichte auf Seite 457 gesagt worden ist; und in dem preussischen Gesetzentwurfe ist eine Abgabenverfassung vorgelegt, welche, besage der ausführlicheren Angabe in den dazu gehörigen Motiven, für den Fiskus eine Mindereinnahme von nicht weniger als circa 238,000 Thaler oder 55 Procent der zeither gewonnenen Einkünfte involvirt. Dort werden sonach, von gleichem Grundsatz ausgehend, dem Fiskus zu Gunsten des Bergbaues noch ungleich größere Opfer angeschlossen, als dies nach unserm Entwurfe der Fall ist. Dies sind ein paar Analogien, die wohl zur Vertheidigung der vorliegenden Bestimmungen angeführt werden können.

Man kann auch, wenn man die einzelnen Aenderungen durchgeht, die in finanzieller Beziehung der Berggesetzentwurf in Vorschlag bringt, nach meinem unmaßgeblichen Dafürhalten bei keiner ein genügendes Bedenken erheben. Zunächst, der Reihenfolge des Berichtes nachgehend, ergibt sich bei den Zehntencassen ein Minderertrag von 48,320 Thaler;

dieser rührt davon her, daß der Zehnte von den sogenannten niedern Metallen ganz in Wegfall gebracht, und, was das Silber anlangt, von fünf auf drei Procent herabgesetzt, hieneben aber kein Schlägeschlag mehr erhoben werden soll. Die Erleichterung, welche hiernach der Bergbau auf niedere Metalle erhält, berechnet sich auf ungefähr 10,000 bis 12,000 Thaler und wird hinlänglich gerechtfertigt durch den Druck, den dieser Bergbau und die daran sich schließende Fabrikindustrie durch die vielfache Concurrnz erleidet; es kommt hier hauptsächlich der Eisenstein-, Kobalt- und Zinnbergbau in Frage; alle drei Branchen und die davon abhängenden Hütten und Fabriken sind von großem Werthe für die theilhabende Bevölkerung, es ist aber damit in Folge vielfacher äußerer Concurrnz so weit gekommen, daß es dringendes Bedürfnis ist, diesen Betriebszweig wenigstens nicht mehr als eine Quelle directer Nutzung für den Staatsfiscus anzusehen, sondern ihn, wie im Gesetzentwurfe vorgeschlagen ist, von den bisherigen Zehntabgaben zu befreien. Der größere Theil der Mindereinnahme bei den Zehntencassen betrifft den Silberbergbau; hier ist namentlich die bisherige ganz unverhältnißmäßige Höhe der Abgaben der Grund zu der beabsichtigten Erleichterung, ganz abgesehen von dem in theoretischer Hinsicht geltend gemachten Bedenken, daß überhaupt nicht der Bruttowerth der Production, welcher den Geldbetrag der auf die letztere verwendeten Kosten und Arbeiten mit umfaßt, Gegenstand einer fiscalischen Nutzung sein könne. Es ist außerdem bei dem Silberbergbau noch die Generalschmelzadministration zu erwähnen, welche auch im Einnahmehudget mit Ueberschüssen angesetzt ist, die nach dem vorliegenden Entwurfe eine Minderung erleiden sollen; es rechtfertigt sich dies theils durch das indirecte Interesse, welches der Silberbergbau an dieser Anstalt und namentlich an der Erzeinkaufstaxe derselben nimmt, theils aber auch durch die Geschichte dieser Anstalt, welche, besage ausdrücklicher Erklärung in der betreffenden Fundationsurkunde, lediglich zu Gunsten des Bergbaues und keineswegs zu Erzielung fiscalischer Nutzungen begründet worden ist. Sie hat überdies, um noch dies Detail hier mit zu erwähnen, vor mehreren Jahren einen namhaften Theil ihres Vermögens, nämlich das Ablöscapital von gegen 200,000 Thaler, welches sie für frühere unentgeltliche Kohlfuhrdienste bekommen hatte, an die Hauptstaatscasse einzurechnen gehabt, und somit von diesem Capitale den Zinsverlust verloren, ohne daß ihre Ueberschusseinschreibung herabgesetzt worden wäre. Dies sind kürzlich die in den Gesetzmotiven umständlich ausgeführten Gründe, aus denen sich die in der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Aenderungen in den betreffenden Positionen des Einnahmehudgets rechtfertigen werden. Hiernächst befindet sich auch noch im Ausgabebudget eine Position, welche eine Aenderung durch die Gesetzentwurf erleiden wird. In der Position 34 nämlich sind, gegenüber den Minderungen der Einnahme, auch nicht unerhebliche Minderungen der Ausgabe vorgenommen wor-